

Schränkung genehmigt. So lange dies nicht nachgewiesen wird, so lange besteht das landesherrliche Recht intact und so lange hat sich die katholische Kirche dem Landesherrn unterzuordnen. Diese Gewalt des Landesherrn zeigt sich schon darin, daß der apostolische Vicar, welcher die oberste katholische geistliche „Behörde“ in Sachsen ist, nicht frei im Lande schalten und walten darf, sondern vor allen Dingen, ehe er sein Amt antritt, als Untertan des Landesherrn diesem den Eid zu leisten und bei dieser Eidesleistung nach § 2 des angezogenen Mandats die Beobachtung der Landesgesetze auf seinen Eid zu geloben hat; denn es heißt in diesem Paragraph:

„Der jedesmalige apostolische Vicar hat nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päpstlichen Schreibens den Untertanen- und Diensteid in Unsere Hände abzuleisten und dabei zu Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten.“

Es kann also davon keine Rede sein, daß nach unseren Gesetzen in der Verfassung irgend etwas vorliegt, woraus sich ergibt, daß der Landesherr von seinem ihm zustehenden Rechte auch nur einen Deut zu Gunsten der katholischen Kirche, zu Gunsten der katholischen Bischöfe oder Päpste abgetreten habe; es kann also auch darüber kein Zweifel sein, daß, so lange dieses landesherrliche Recht intact besteht, ohne sein Placet, seine Genehmigung im Lande nicht publicirt werden darf. So gut in der protestantischen Kirche, welcher die katholische Kirche im Jahre 1807 gleichgestellt wurde, nichts geschehen darf ohne höhere Genehmigung, so gut darf auch in der katholischen Kirche durch katholische Kirchendiener nichts vorgenommen werden, was nicht mit den Staatsgesetzen übereinstimmt! Nun kann allerdings — und das ist geschehen — eine Interpretation des gedachten Mandats angewendet werden, um bei Publication von Erlassen das königliche Placet zu umgehen, indem man Verordnungen oder Anordnungen, die vom Papste oder von Bischöfen ausgehen, als durch hirtensamtliche Bekanntmachung publicirt bezeichnet! Allein dem steht nach meiner Ueberzeugung der § 3 des oben angezogenen Mandats unter allen Umständen entgegen. Dort heißt es ausdrücklich:

„Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame.“

„Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vicariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen und, nach Befinden, beigelegtes Placet nicht geschehen.“

Nun kann nach meinem einfachen Sinne und Menschenverstande dieser § 3 doch nichts Anderes bedeuten, als daß es im Lande für die Katholiken und deren Behörden nur zwei gesetzlich zulässige Arten der Publication von Verordnungen giebt, nämlich durch Druck und durch öffent-

lichen Anschlag, und daß diese beiden Arten der Bekanntmachung von Erlassen etc. dem königl. Placet unterliegen, welches gegeben wird, wenn das Ministerium nach vorgängiger Cognition der Sache dem König dies befürwortet. Wollte man aber auch diese Interpretation nicht zulassen, so würde alin. 2 und 3 desselben Paragraphen über jeden Zweifel hinwegheben; denn es heißt weiter:

„Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geistlichen Gewalt Selbst in geeigneter Weise zu entscheiden.“

Zum Behufe solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserm Geheimen Rathe mit dem apostolischen Vicar sich zuvor communicando vernommen und in dessen Folge rathliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.“

Nun, meine Herren, wenn es sich darum handelt, ein Dogma in unser Land einzuführen, was unter allen Umständen der landesherrlichen Gewalt Hohn spricht, indem es die landesherrliche Gewalt zum Knecht des Pfaffen machen will, so glaube ich, sollte alin. 2 doch einschlagen und es ganz der Fall sein, wo der Landesherr sich ein für alle Mal vorbehalten hat, „in vorkommenden Fällen, welche unsere landesherrlichen Gerechtsame beeinträchtigen, nach Gehör der Minister selbst zu entscheiden“. Für mich und ich glaube, für den größten Theil der sächsischen Bevölkerung liegt die Sache klar. Es kann sich nach meinem Dafürhalten jetzt nur darum handeln, ob die Regierung energisch derartigen Bestrebungen gegenüber auftreten will oder nicht. Das Recht dazu hat sie durch die Verfassung und das Gesetz. Möglicherweise, meine Herren, werden Sie sagen: mag es so sein, mag das Recht für uns sein; aber ist der Augenblick wohl günstig, derartige Conflictte heraufzubeschwören? Denn es ist doch möglich, daß, wenn sich die Regierung in dem Sinne ausspricht, wie ich wünsche und erwarte, von der andern Seite dem opponirt werden würde und dann ein Conflict vorläge! Auf diese Frage weiter einzugehen, habe ich vor der Hand keine weitere Veranlassung. Ich hoffe und glaube aber, daß die Regierung auch vor einem Conflict nicht zurückschrecken würde; denn derartige Conflictte sind gegenwärtig nichts Seltenes und man könnte das Zurückweichen im gegebenen Augenblicke für die Folge einer Art geheimer Bundesgenossenschaft ansehen. Auch würde eine bloße „beruhigende Erklärung“ allein wohl nicht genügen, unsere sächsische Bevölkerung zu befriedigen! Denn wir hatten bereits während des letzten Landtags eine solche beruhigende Erklärung erhalten und was ist darauf gefolgt? — Die herausforderndsten Schritte, die in jeder Beziehung die Macht und den Einfluß der Staatsgewalt gefährden, Rechtsdeductionen im „Katholischen Kirchenblatte“! Deshalb